

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Family Business Network Österreich"
2. Er hat seinen Sitz in Salzburg, Schwarzstraße 17, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt die Ziele der Vereinigung "The Family Business Network" mit dem Sitz in Lausanne und bezweckt die

- Förderung des Erfahrungsaustausches über Fragen des Familienunternehmens;
- Durchführung von Veranstaltungen zur Wissensvermittlung;
- Förderung der Beziehung unter den Mitgliedern;
- Interessensvertretung auch auf politischer Ebene in Fragen der Familienunternehmen;
- Pflege der Öffentlichkeitsarbeit für ein positives Image der Familienunternehmen, sowie
- Weitere Maßnahmen, die zur Erreichung der Vereinsziele dienen.

§ 3 Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Ordentliche und außerordentliche Beiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus Aktivitäten
- c) Spenden
- d) letztwillige Verfügungen
- e) Subventionen und sonstigen Einnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein wird gebildet aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder

Die Hauptmitgliedschaft hält ein Unternehmen, repräsentiert durch max. 2 natürliche, namentlich zu benennende, Personen. Andere natürliche Personen, die an der Hauptmitgliedschaft hängen, stellen persönliche Mitgliedschaften dar.

Es können dies sein

- a) geschäftsführende Gesellschafter eines Familienunternehmens
- b) nicht geschäftsführende Gesellschafter eines Familienunternehmens
- c) Mitglieder einer Familie, die ein Familienunternehmen betreibt
- d) Stifter und Begünstigte von Familienstiftungen, denen ein Familienunternehmen innewohnt

3. Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die nicht den Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft entsprechen.

4. Als ordentliche und außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche diese Satzungen anerkennen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereines zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht somit nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereines.

2. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf schriftlich anzuzeigen.

3. Mitglieder können bei einem schweren Verstoß gegen die Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und im Falle von Handlungen, welche dem Ansehen des Vereines oder dessen Mitgliedern schaden, ausgeschlossen werden.

4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Über diesen Antrag entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Der Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar.

Vor Antragstellung auf Ausschluss durch den Vorstand ist das auszuschließende Mitglied durch den Vorstand zu hören. Erscheint das Mitglied trotz schriftlicher Ladung mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb

eines Monats nicht vor dem Vorstand, so kann der Antrag auf Ausschluss auch ohne Anhörung beschlossen werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte. Insbesondere sind sie berechtigt

- a) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
- b) die Angebote des Vereines zu beanspruchen
- c) in der Generalversammlung Anträge zu stellen und über solche abzustimmen
- d) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, sich an die Beschlüsse der Generalversammlung zu halten, die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und an den Aktivitäten des Vereines gemäß § 2 mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Inhalt von Verhandlungen, die vom Vorstand als vertraulich qualifiziert wurden, Beschlüsse, Schriftstücke, Entwicklungen, Ergebnisse von Erprobungen und ganz allgemein Erkenntnisse, die im Rahmen der Vereinstätigkeit gewonnen werden, nicht an Außenstehende weiterzuleiten und gegen eine Weitergabe an Außenstehende zu schützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgelegten ordentlichen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) bis zum 31.1. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 9 Organe der Gesellschaft

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) bei Bedarf besondere Ausschüsse
- e) Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen finden
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c) auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüferstatt.
3. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, wobei die Ladung mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen hat.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Beantragt mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung, so hat dieser Antrag eine Tagesordnung zu enthalten. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Ladung an alle Mitglieder versenden. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, ist jedes antragstellende Mitglied berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung zu diesen Tagesordnungspunkten einzuberufen.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Sollte die Anzahl der dafür notwendigen Mitglieder zum festgesetzten Termin nicht gegeben sein, so ist die Generalversammlung eine halbe Stunde nach der festgesetzten Uhrzeit, ausgenommen für den Auflösungsbeschluss gemäß § 10 Z.12, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden jedenfalls beschlussfähig.

Die Generalversammlung entscheidet, mit Ausnahme der Beschlussfassungen gemäß § 10 Z. 11 und 12, mit einfacher Mehrheit. Für den Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle der Abwesenheit des Präsidenten, die Stimme des Vizepräsidenten.

9. Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Über Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und sind nicht zu zählen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
11. Zur Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung, zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Einhebung von außerordentlichen Beiträgen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
12. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt eine derartige 3/4-Anwesenheit bei ordnungsgemäßer Einberufung der Generalversammlung nicht zu Stande, so ist eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder jeweils beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der neuerlichen Ladung hinzuweisen.
13. Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassungen über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- h) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag

§ 12 Vorstand

Die Geschäfte des Vereines werden durch den Vorstand geführt, der aus dem

- Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- und dem Kassier

besteht. In den Vorstand können bis höchstens insgesamt 12 Personen gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Ein während der Amtsdauer neu gewähltes Vorstandsmitglied tritt in die Amtsdauer desjenigen ein, an dessen Stelle es gewählt wird, bzw. bis zum Ende der für den gesamten Vorstand gültigen Dreijahresperiode.

Der Vorstand erlässt, falls erforderlich, eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von einem oder zwei Geschäftsführern unterstützt.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines fest, beschließt und stellt den Antrag über die der Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte. Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier vertreten, jeweils zu zweit, gemeinsam den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

Der Vorstand vertritt das Austrian Chapter im internationalen Verband.

Der Vorstand beschließt über den Tätigkeitsumfang und über die Verfügungsberechtigung der Geschäftsführung

§ 14 Besondere Ausschüsse

Besondere Ausschüsse können vom Vorstand für die Bearbeitung spezieller Aufgaben aus seiner Mitte oder unter Zuzug anderer Mitglieder des Vereines gebildet werden.

Die Aufgabe der besonderen Ausschüsse beschränkt sich auf die Bearbeitung spezieller Aufgaben, insbesondere die Erstellung von Konzepten und Vorschlägen im Innenverhältnis für den Vorstand. Die Mitglieder der Ausschüsse sind nicht geschäftsführungs- oder vertretungsbefugt.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, welche nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Auswahl und den Rücktritt der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Für den Fall, dass Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, einzeln oder gemeinsam eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 16 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung des Vorstandes hat sodann der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen.
Die zwei namhaft gemachten Schiedsrichter wählen sodann innerhalb von weiteren 14 Tagen ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Ist er selbst Teil der Auseinandersetzung entscheidet der Vizepräsident.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines wird durch die Generalversammlung mit den festgesetzten Mehrheitsverhältnissen beschlossen.
Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss ist die Liquidation durch den Vorstand durchzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, z.B. das Kinderdorf Seekirchen.